

tungspraxis stiftete dieses neue Prinzip Unordnung, da die ausgehobenen Akten häufig in einem neuen Zusammenhang eingeordnet wurden. Die Registratur und das Archiv waren in eine politische und eine judizielle Abteilung<sup>22</sup> getrennt. In die politische Abteilung kamen alle strafrechtlichen, politischen und administrativen Akten, in die judizielle alle zivilrechtlichen Gegenstände streitiger oder nicht-streitiger Natur.<sup>23</sup>

Die Schriftlichkeit im Verkehr zwischen dem Oberamt und der Hofkanzlei war durch die äusseren Umstände gegeben. Ungenügend entwickelt war die Schriftlichkeit – zumindest im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts – bei den Amtshandlungen des Oberamts. 1831 rügte eine Untersuchungskommission Landvogt Pokorny, weil er «dem Beispiele der früheren Amtirungen folgte, die von denselben befolgte bequeme Methode (der) innern Amts Manipulation beibehielt, und sich in vielen Fällen lediglich mit einer Amtshandlung brevi manu begnügte, ohne sie auch nur kurz zu Papier zu bringen». Die Untersuchungskommission stellte dieses ordnungswidrige Vorgehen im Gerichtswesen, bei den Verlassenschaftsabhandlungen und beim Grundbuchamte fest.<sup>24</sup> Die Kommission stellte in diesen Geschäften auch grosse Rückstände fest, die zum Teil viele Jahre alt waren.<sup>25</sup>

Der Zweckmässigkeit, Gründlichkeit und Schnelligkeit des Oberamtes wurden keine guten Zeugnisse ausgestellt. Landvogt Pokorny suchte sich gegenüber der Untersuchungskommission von 1831 dadurch zu rechtfertigen, dass viele Rückstände noch auf die Amtszeit von Schuppler zurückgingen.<sup>26</sup> Unter Landvogt Menzinger war das Oberamt mindestens in den 1850er Jahren seiner Aufgabe nicht mehr gewachsen. Nach seiner Pensionierung sprach der neue Landesverweser Karl Haus von Hausen vom «bekannten schleppenden Geschäftsgang» und von der «Unordnung»,<sup>27</sup> die beim Oberamt geherrscht habe. Zweifellos dürfen diese Mängel nicht den amtierenden Landvögten allein angelastet werden, sondern waren in der Personalknappheit des Oberamtes und in der mangelnden Kontrolle durch eine übergeordnete Behörde begründet.

## VERWALTUNGSKONTROLLE

Der Übergang zu einem bürokratischen Verwaltungsstil bedingte die Institutionalisierung einer Verwaltungskontrolle. Das absolutistische Staatsverständnis verbot es dabei, dem landständischen Landtag ein Kontrollrecht über die fürstlichen Beamten einzuräumen. Eine Kontrolle über die Tätigkeit des Oberamtes durfte allein von Vertretern der fürstlichen Hofkanzlei ausgeübt werden.

Die Kontrollmechanismen, die für die Verwaltung der fürstlichen Herrschaften entwickelt worden waren, liessen sich nicht einfach auf das Fürstentum übertragen. Die fürstlichen Herrschaftsämter wurden vorwiegend unter dem Aspekt kontrolliert, ob sie den fürstlichen Besitz wirtschaftlich sinnvoll nutzten und die fürstlichen Rechte wahrten, Für diese Art von Kontrollen bestanden verschiedene Inspektionsämter, die regelmässige Lokalisierungen auf den fürstlichen Herrschaften vorzunehmen hatten. Die herrschaftliche Ökonomie im Fürsten-

13) Hauptinstruktion von 1838, §§ 120 und 121.

14) ebda. § 123.

15) Verordnung betr. Form der Eingaben vom 10. 6. 1815. LLA RB Fasz. G 1.

16) Hauptinstruktion von 1838, § 123.

17) ebda. § 129

18) Als 1842 erstmals ein Fürst sein Fürstentum besuchte, weilte eine Hofkommission mit Wirtschaftsrat Maximilian Kraupe während 60 Tagen im Land. Kostenabrechnung vom 14. 3. 1843. LLA RC 75/37.

19) Dienstinstruktion von 1719, Caput V, § 1. LLA AM 4.

20) Vgl. Stolz, Grundriss der österreichischen Verfassungsgeschichte, S. 163.

21) Hauptinstruktion von 1838, § 125.

22) Nach der Hauptinstruktion von 1838 sollte auf den fürstlichen Herrschaften auch eine ökonomische Abteilung geführt werden. Dafür war die herrschaftliche Ökonomie in Vaduz offenbar aber zu unbedeutend. Hauptinstruktion von 1838, § 120.

23) RA an Fürst am 25. 3. 1860. LLA RC 106/228.

24) HK an OA am 31. 12. 1831. LLA NS 1830–39.

25) ebda.

26) ebda.

27) Geiger, S. 251.